

Amtsgericht Mainz



Amtsgericht Mainz 55116 Mainz

Ärztelclub Mainz 05 e.V.
c/o Herrn Dr. Wolfgang Klee
Wolpdenstr. 23
55116 Mainz

Diether-von-Isenburg-Straße
55116 Mainz

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)
VR 40172

Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)

Datum

06131/141-6051
Sprechzeiten: 9 - 12 Uhr
(06131) 141 - 6060

04.10.2018

Lotz

Eintragung im Vereinsregister betreffend Ärztelclub Mainz 05 e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Registerblatt VR 40172 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.
Geschäftsanschrift (ohne Gewähr): Lion-Feuchtwanger-Str. 81a, 55129 Mainz

Mit freundlichen Grüßen

Lotz
Justizoberinspektorin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 43 Landesdatenschutzgesetz finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Gerichts: www.agmz.justiz.rlp.de.
Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Warnhinweis

Landesweit mehren sich die Fälle, dass nach öffentlicher Bekanntmachung von Handels - oder Vereinsregistereintragungen private Dritte unter Beifügung amtlich erscheinender Rechnungen die beteiligten Kaufleute, Gesellschaften oder Vereine zur Zahlung angeblicher Eintragungskosten auffordern.

Dies gilt auch für Anbieter, die in ihren Offerten als "Warnhinweis" einen angeblichen Verbraucherschutz in Anspruch nehmen.

Diese Anbieter unterbreiten damit lediglich ein (kostenpflichtiges) Angebot zur Registrierung in privaten Datenbanken.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den durch die Eintragung in das Handels - oder Vereinsregister entstandenen Gebühren und den für die Veröffentlichung der Eintragung aufgewendeten Auslagen um einen öffentlich-rechtlichen Kostenanspruch des Landes Rheinland-Pfalz handelt. Diese Kosten werden für den Bereich des Amtsgerichts Mainz **ausschließlich durch die Landesjustizkasse in Mainz** eingezogen.

!!! Das Handelsregister ist jetzt auch Online !!!

Eine einfache und kostensparende Möglichkeit um Informationen aus dem Handelsregister **aller Bundesländer** abzurufen, bietet die Internet-Registerrauskunft.

Nähere Informationen zur Anmeldung und zum Abruf finden Sie unter: www.handelsregister.de

Die Recherche von Firmierungen und der Abruf von Veröffentlichungen sind dort kostenfrei. Für alle übrigen Abrufe fallen Kosten an, worauf jeweils gesondert hingewiesen wird.

Informationen (auch zum Online-Abruf von Registerblättern und Auszügen) ebenfalls www.ehr.rlp.de

Eintragungen beim Amtsgericht Mainz im Vereinsregister 40172

1.

Nummer der Eintragung: 2

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 25.10.2017 hat die Änderung der Satzung in § 8 (Vorstand) beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

04.10.2018

Lotz

b) Bemerkungen:

Bl. 29 - 38

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Ärztefanclub Mainz 05 e.V.

Er hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt humanitäre Ziele. Er unterstützt Menschen und Organisationen

bevorzugt aus dem Bereich des Sports durch medizinische, soziale und materielle Hilfe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die aus dem medizinischen Bereich stammt oder dem Gesundheitswesen zugewandt ist.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch „mehrheitlichen“ Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt und seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied die

Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mehrheitlich.

Alle Mitglieder anerkennen die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Form.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluß oder Tod.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

Vorstand

Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem **PR- und Communications Manager (Öffentlichkeitsmanager)** und bis zu **fünf** Beisitzern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden.

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist zuständig vor allem für:

- die laufenden Geschäfte des Vereins,
- die Vorbereitung, Einberufung, Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes
- die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- die Erstellung des Jahresberichts.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der amtierende Vorstand legt einen eigenen Vorschlag vor, wie der neue Vorstand aussehen soll.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Kandidaten oder Vorschläge machen.

Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die Sitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen

Eine Tagesordnung muß nicht vorliegen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beiräte berufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vereinsvorsitzenden geleitet.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher mittels Brief, Fax oder e-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen, sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Einberufung tagen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig erfolgt eine 2. Einladung und dann entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zusammenhänge erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Wahl und Abwahl des Vorstandes, auch in Abwesenheit des Mitgliedes, wenn das Mitglied vorher bekannt gibt, für das Amt zur Verfügung zu stehen und durch einen zwingenden Grund bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend sein kann.

Über den Wahlmodus wird bei der Mitgliederversammlung mehrheitlich entschieden (schriftliche Wahl, offene Wahl), sowie verbundene Listenwahl, z.B. bei den Beisitzern.

Beschlussfassung über den Jahresabschluss

Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.

Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 11 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckveränderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Es müssen $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sein.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig erfolgt eine 2. Einladung und dann entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner

Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten nötig. Es müssen $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sein.

§ 13 Vereinsvermögen

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an den 1. FSV Mainz 05, und zwar mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich nach dem definierten Vereinszweck sh. § 2 zu verwenden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Fusion mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger muß gewährleistet sein.

Mainz, den 25.10.2017

Unterschriften des Vorstandes

Wolfgang Kern

Wolfgang Keller

Julian Jan

Stefan Jann

Ulke Schuler

Klaus Josef Suß

Michael G. G.